

Ergänzende Lieferbedingungen

der Xenia Europa B.V. , mit Sitz und Niederlassung in (5349 AJ) Oss (Niederlande) sowie ihrer Rechtsnachfolgerinnen und/oder mit ihr verbundenen Unternehmen, nachstehend bezeichnet als „Xenia Euorpa B.V., gelegen am Kantsingel 16, eingetragen bei der niederländischen Handelskammer (Kamer van Koophandel) unter der Nummer 57729220,

für Deutschland

zu den Niederländischen Lieferbedingungen

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Diese ergänzenden Lieferbedingungen ersetzen den Artikel 9 „Eigentumsvorbehalt“ und ergänzen insoweit den Artikel „Anwendbares Recht“ der Allgemeinen Lieferbedingungen der Xenia Europa B.V., im Folgenden „XENIA“.
- (2) Für die ergänzenden Lieferbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Die ergänzenden Lieferbedingungen gelten ausschließlich sowie in Verbindung mit den Allgemeinen Lieferbedingungen XENIA; entgegenstehende oder von XENIA abweichende Bedingungen des Käufers erkennt XENIA nicht an, es sei denn, XENIA hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die ergänzenden Lieferbedingungen der XENIA gelten auch dann, wenn XENIA in Kenntnis entgegenstehender oder von XENIA Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt
- (4) Alle Vereinbarungen, die zwischen XENIA und dem Käufer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (5) Die ergänzenden Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (= Käufer) im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2

Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) XENIA behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist XENIA berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen.
In der Zurücknahme der Kaufsache durch XENIA liegt ein Rücktritt vom Vertrag. XENIA ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

- (2) Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde XENIA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit XENIA Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, XENIA die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den der XENIA entstandenen Ausfall.
- (4) Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt der XENIA jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt) der XENIA Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der XENIA, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. XENIA verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann XENIA verlangen, dass der Käufer der XENIA die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für XENIA vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, der XENIA nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt XENIA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt XENIA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für XENIA.
- (7) XENIA verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der XENIA Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt XENIA.

§ 3

Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Sofern der Käufer Kaufmann ist, ist der XENIA-Geschäftssitz Gerichtsstand; XENIA ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Fassung 10/2021